VERORDNUNG (EWG) Nr. 2722/72 DES RATES

vom 19. Dezember 1972

über die Finanzierung einer Umstellungsmaßnahme auf dem Sektor Kabeljaufischerei durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2141/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft [1] ist vorgesehen, daß gemeinsame Maßnahmen zur Verwirklichung von Zielen, wie sie in Artikel 10 Absatz 1 dieser Verordnung erwähnt sind, beschlossen werden können, soweit sie die Ziele von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrages betreffen; diese gemeinsamen Maßnahmen können gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [2] vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, finanziert werden.

Die wirtschaftlichen Folgen der Einführung einer gemeinsamen Fischereipolitik, vor allem der gänzliche Ausfall der an der Grenze der Gemeinschaft bei der Einfuhr von Kabeljau aus Drittländern erhobenen Abgaben, machen eine Umstellungsmaßnahme auf dem Sektor Kabeljaufischerei notwendig.

Eine gemeinsame Umstellungsmaßnahme auf dem Sektor Kabeljaufischerei muß in erster Linie die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung auf diesem Sektor auf den Fang von Fischsorten und die Valorisierung gefangener Fische ausrichten, und zwar entsprechend den Bedürfnissen der Gemeinschaft; es ist insbesondere angezeigt, die Initiativen der an der Kabeljaufischerei beteiligten Unternehmen nicht nur zur Umstellung in Richtung auf eine bessere Anpassung an die Nachfrage nach an Bord tiefgefrorenen Fischen anzuregen, sondern auch zur Umstellung auf den Fang von Thunfischen, ein Erzeugnis, an welchem offenbar in der Gemeinschaft ein besonderer Mangel besteht; außerdem muß diese Maßnahme die Berufsfortbildung der Hochseefischer und der in den Trocknereien beschäftigten Personen umfassen, die von der strukturellen Umstellungsmaßnahme betroffen sind.

Vorhaben, für die Zuschüsse aus dem Fonds beantragt werden, müssen allgemeinen Kriterien entsprechen, an Hand deren sich die zweckmäßige Ausrichtung des Sektors Kabeljaufischerei sowie die Dauerhaftigkeit des wirtschaftlichen Nutzeffekts der vorgesehenen Strukturverbesserungen nachprüfen lassen; sämtliche Käufer aus den Mitgliedstaaten müssen sich unter gleichen Voraussetzungen mit Fischereierzeugnissen versorgen können, die mit vom Fonds finanzierten Anlagen gefangen wurden.

Es erweist sich als zweckmäßig, einerseits die Förderung abgestimmter Investitionsprogramme, die sich für die Abtakelung der Kabeljaufischereiflotte eignen, und andererseits eine angemessene Konzentration des Angebots zu fordern; außerdem muß für Vorhaben, für die Zuschüsse aus dem Fonds beantragt werden, durch eine eingehende wirtschaftliche Analyse nachgewiesen werden, daß durch die betreffenden Anlagen eine möglichst hohe Produktivität erzielt wird.

Für Trawler und Thunfischfangschiffe müssen bestimmte technische Anforderungen festgelegt werden, um zu gewährleisten, daß diese Produktionseinheiten in von den Küsten der Gemeinschaft weit entfernten Gewässern Fischfang treiben können.

Eine Beteiligung des Fonds von höchstens 25 v. H. des Investitionsbetrags stellt eine angemessene Beteiligung an der Investition dar.

Die durch die Umstellung auf dem Sektor Kabeljaufischerei entstehenden Probleme können durch diese Beteiligung des Fonds, die sich auf 10,2 Millionen Rechnungseinheiten während eines Zeitraums von fünf Jahren beläuft, gelöst werden —

---

[1] ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

UMSTELLUNGSMASSNAHME AUF DEM SEKTOR KABELJAUFISCHEREI

Kapitel I

Maßnahmen zur strukturellen Umstellung auf dem Sektor Kabeljaufischerei

Artikel 1

(1) Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, nachstehend Fonds genannt, beteiligt sich im Rahmen der gemeinsamen Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturen der handwerklich betriebenen Küstenfischerei und der Hochseefischerei an der Finanzierung von Vorhaben zur Umstrukturierung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung auf dem Sektor Kabeljaufischerei, soweit diese den Zielen von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2141/70 dienen.

(2) Unter „Kabeljaufischereiflotte" sind die Schiffe der Hochseefischerei zu verstehen, deren Fänge sofort an Bord gesalzen werden und bei ihrer Anlandung — diese Schiffe sind oder waren ausschließlich oder in einem wesentlichen Umfang zu diesem Zweck eingesetzt — der Tarifnummer 03.02 des Gemeinsamen Zolltarifs entsprechen.

(3) Unter Umstrukturierung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung ist die Inbetriebnahme von Anlagen für folgende Zwecke zu verstehen:

a) Fischfang und Einfrieren der Fische an Bord,

b) Valorisierung des Fangs an Bord durch Filetieren oder sonstige Arten der Aufmachung und Verarbeitung, die einen den Verbrauchstendenzen in den Mitgliedstaaten angepaßten Absatz der betreffenden Erzeugnisse sichern,

c) Valorisierung der Fischereierzeugnisse durch Trocknereien, die durch die Verminderung der Produktionskapazität der Kabeljaufischereiflotte als Folge der gemeinsamen Maßnahme dieser Verordnung betroffen sind.

(4) Unter Vorhaben ist jedes staatliche, halbstaatliche oder private Vorhaben zu verstehen, das ganz oder teilweise auf die Umstrukturierung der in Absatz 3 genannten Tätigkeiten abzielt.

(5) Die Beteiligung des Fonds erstreckt sich nur auf den Teil des Vorhabens, der die Inbetriebnahme der in Absatz 3 genannten Anlagen betrifft.

Artikel 2

Zuschüsse aus dem Fonds können für ein Vorhaben gewährt werden, wenn es gleichzeitig den folgenden allgemeinen Kriterien entspricht:

a) Es muß eine Anpassung bzw. Ausrichtung des Sektors Kabeljaufischerei anstreben, die entweder durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Einführung einer gemeinsamen Fischereipolitik nötig geworden ist, oder die den Erfordernissen dieser Fischereipolitik entsprechen könnte;

b) es muß eine ausreichende Garantie für den dauerhaften wirtschaftlichen Nutzeffekt der vorgesehenen Strukturverbesserung bieten;

c) es muß gewährleisten, daß die mit den in Betrieb genommenen Anlagen hergestellten Erzeugnisse so abgesetzt werden, daß sämtliche Käufer der Mitgliedstaaten freien Zugang zu diesen Erzeugnissen haben.

Artikel 3

Zuschüsse aus dem Fonds für die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) aufgeführten Tätigkeiten werden nur für Vorhaben gewährt, die im Rahmen eines zwischen mehreren Begünstigten abgestimmten Investitionsprogramms zur Verringerung der Produktionskapazität der Kabeljaufischereiflotte durchgeführt werden und bei denen die Begünstigten in bezug auf die Erzeugnisse, die mit vom Fonds finanzierten Anlagen hergestellt wurden, einer Organisation von Erzeugern von Fischereierzeugnissen angehören oder sich zum Beitritt verpflichten; der Beitritt zur Erzeugerorganisation muß spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme dieser Anlagen erfolgt sein.

Artikel 4

Jedem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Fonds ist eine wirtschaftliche Analyse des Vorhabens beizufügen, die sämtliche erforderlichen Gesichtspunkte für die Feststellung enthält, ob die Anlagen, für welche die Zuschüsse des Fonds beantragt wurden, eine ausreichende Kapazität zur Gewährleistung von Erzeugung, Konservierung, Aufmachung oder Verarbeitung der betreffenden Fischereierzeugnisse unter optimalen Produktivitätsbedingungen aufweisen.

Artikel 5

Zuschüsse aus dem Fonds können für die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) genannten Anlagen gewährt werden, wenn sie folgenden technischen Anforderungen genügen:

a) Trawler müssen

— einen Mindestraumgehalt von fünfzehnhundert Bruttoregistertonnen haben,

— mit einer Gefrieranlage ausgerüstet sein, die ein Tiefgefrieren der Fische bei — 40 °C oder tieferen Temperaturen gestattet;

b) Thunfischfangschiffe müssen

— einen Mindestraumgehalt von etwa sechshundert Bruttoregistertonnen haben,

— mit der Ringwade fischen,

— mit elektronischen Apparaten zum Aufspüren der Fische ausgerüstet sein,

— mit einer Gefrieranlage ausgerüstet sein, die ein Konservieren der Fische in der Lake bei — 18 °C oder ein Tiefgefrieren der Fische bei — 40 °C oder tieferen Temperaturen gestattet.

Artikel 6

Für jeden Antrag auf Gewährung eines Zuschusses legt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission eine wirtschaftliche Untersuchung zum Nachweis dafür vor, daß bei der Durchführung des Vorhabens ein angemessenes Verhältnis zwischen der Herstellung der betreffenden Fischereierzeugnisse und ihren Absatzmöglichkeiten sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf Gemeinschaftsebene besteht und daß dieses Verhältnis sich voraussichtlich nicht kurz- oder mittelfristig ändern wird.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen für die Einhaltung des Artikels 2 Buchstabe c) und unterrichten hiervon die Kommission.

Kapitel II

Maßnahmen für die Berufsfortbildung der durch die strukturelle Umstellung auf dem Sektor Kabeljaufischerei betroffenen Arbeitnehmer

Artikel 8

(1) Um den in der Kabeljaufischerei tätigen Hochseefischern und den Personen, die in den von der Verringerung der Produktionskapazitäten der Kabeljaufischereiflotte direkt betroffenen Trockeneinrichtungen tätig sind, eine Berufsfortbildung zu ermöglichen, die den neuen Tätigkeiten, welche die Arbeitnehmer infolge der strukturellen Umstellung auf diesem Sektor ausüben müssen, entspricht, gewähren die Mitgliedstaaten den betroffenen Personen eine Beihilfe zum Besuch von Berufsfortbildungsstätten.

(2) Die Mindestanforderungen, denen die Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 gerecht werden müssen, werden nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt.

TITEL II

ALLGEMEINE UND FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 9

Alle in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen bilden eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 10

(1) Der Zeitraum für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme beträgt fünf Jahre.

(2) Die Gesamtkosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Fonds betragen 10,2 Millionen Rechnungseinheiten.

Kapitel I

Finanzbestimmungen betreffend Titel I Kapitel I

Artikel 11

(1) Die Zuschüsse des Fonds sind Kapitalzuschüsse, die auf einmal oder in mehreren Raten gewährt werden.

(2) Im Verhältnis zu den für ein bestimmtes Vorhaben investierten Mitteln

— dürfen die vom Fonds gewährten Zuschüsse 25 v. H. nicht überschreiten;

— muß die finanzielle Beteiligung des Begünstigten mindestens 50 v. H. ausmachen.

(3) Die Beteiligung des Fonds darf die Wettbewerbsverhältnisse nicht in einer Weise verändern, die mit den einschlägigen im Vertrag enthaltenen Grundsätzen nicht zu vereinbaren ist.

(4) Die Kommission sorgt dafür, daß die Tätigkeit des Fonds mit der Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank und der des Europäischen Sozialfonds in Einklang steht.

Artikel 12

(1) Zuschüsse aus dem Fonds können für das Vorhaben gewährt werden, wenn es von dem betreffenden Mitgliedstaat befürwortet worden ist.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat beteiligt sich an der Finanzierung des Vorhabens.

Artikel 13

Die Zuschüsse aus dem Fonds werden denjenigen natürlichen oder juristischen Personen oder Personengruppen gewährt, die letzten Endes die Kosten für die Verwirklichung des Vorhabens tragen.

Artikel 14

(1) Die Kommission entscheidet spätestens am 31. Dezember über die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds, die ihr im ersten Halbjahr vorgelegt und spätestens am 30. Juni des folgenden Jahres über die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds, die ihr im zweiten Halbjahr vorgelegt werden.

(2) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds müssen über den betreffenden Mitgliedstaat eingereicht werden.

(3) Jedem Antrag auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds muß eine schriftliche Verpflichtung des Begünstigten beigefügt werden, daß er sich an die in Artikel 2 Buchstabe c) genannte Verpflichtung hält.

Artikel 15

(1) Die Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds wird nach dem Verfahren des Artikels 16 beschlossen; die Kommission entscheidet, nachdem sie den Fondsausschuß zu den finanziellen Aspekten gehört hat.

(2) Die Entscheidung der Kommission wird dem betreffenden Mitgliedstaat und dem Begünstigten notifiziert.

Artikel 16

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ständigen Strukturausschuß für die Fischwirtschaft.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der in Absatz 1 genannte Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten entsprechend den Vorschriften des Artikels 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des in Absatz 1 genannten Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission sofort übermittelt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 17

Bei der Kommission eingereichte Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds betreffend Vorhaben, für die wegen unzureichender Mittel kein Zuschuß aus dem Fonds gewährt werden konnte, können von den betreffenden Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit den etwaigen Begünstigten auf das folgende Halbjahr übertragen werden. Übertragungsanträge sind der Kommission binnen höchstens dreißig Tagen von dem Datum an gerechnet vorzulegen, an dem die Entscheidung gemäß Artikel 15 Absatz 2 dem betreffenden Mitgliedstaat notifiziert worden ist.

Artikel 18

(1) Die Zahlungen im Rahmen der Zuschüsse aus dem Fonds werden über die Stellen geleistet, die der betreffende Mitgliedstaat hierfür benennt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Fälle mit, in denen sie festgestellt haben, daß die in Artikel 14 Absatz 3 vorgesehene Verpflichtung nicht eingehalten worden ist.

Ferner übermittelt die hierfür vom betreffenden Mitgliedstaat benannte Behörde oder Stelle der Kommission auf deren Antrag während der gesamten Dauer der Beteiligung des Fonds alle Belege oder sonstigen Unterlagen, aus denen hervorgeht, daß die finanziellen oder sonstigen Auflagen für jedes Vorhaben erfüllt sind.

Die Kommission kann die Nachprüfung an Ort und Stelle durchführen.

Artikel 19

(1) Wird ein Vorhaben, für das eine Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses erlassen worden ist, nicht wie vorgesehen durchgeführt, oder werden bestimmte Auflagen nicht erfüllt, so können die Zuschüsse aus dem Fonds nach dem Verfahren des Artikels 16 ausgesetzt, eingeschränkt oder eingestellt werden; die Kommission entscheidet nach Anhörung des Fondsausschusses zu den finanziellen Aspekten.

Die Kommission zieht die zu Unrecht gezahlten Beträge wieder ein.

(2) Die Entscheidung der Kommission wird dem betreffenden Mitgliedstaat und den Begünstigten notifiziert.

Kapitel II

Finanzbestimmungen betreffend Titel I Kapitel II

Artikel 20

(1) Der Fonds erstattet den Mitgliedstaaten 25 v. H. der im Rahmen des Artikels 8 tatsächlich getätigten Ausgaben. Diese Ausgaben werden berücksichtigt bis zu einem Gesamtbetrag von 1 500 Rechnungseinheiten je Fischer und je in Trockeneinrichtungen beschäftigter Person, wenn sie einen vollständigen Ausbildungslehrgang besucht haben, welcher ihre Berufsfortbildung ermöglichen kann.

(2) Die Erstattungsanträge erstrecken sich auf die von den Mitgliedstaaten im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und werden der Kommission vor dem 1. Juli des darauffolgenden Jahres unterbreitet.

Kapitel III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 21

Diese Verordnung gilt für die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) genannten Anlagen, mit deren Herstellung seit dem 1. Juni 1971 begonnen wurde, sofern diese Anlagen vor dem Tag, an dem die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds der Kommission vorgelegt wurden, nicht in Betrieb genommen werden konnten.

Artikel 22

Nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 wird folgendes festgelegt:

— die Angaben, welche die in den Artikeln 14 und 20 genannten Anträge enthalten müssen, sowie die Form, in der sie vorzulegen sind,

— die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 18 und 20.

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP